

B o t s c h a f t

des

Bundesrathes an die gesetzgebenden Rätthe der Eidgenossenschaft,
betreffend Einführung einer neuen Ausrüstung der Pferde
des Bundesheeres.

(Vom 1. Dezember 1862.)

Tit. I

Die Grundbestimmungen für die gegenwärtig beim Bundesheere eingeführte Ausrüstung der Pferde sind in dem Bundesgesetze über die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres vom 27. August 1851 (Offiz. Sammlung II, 421) enthalten. Die Artikel 55 und 56 setzen nämlich für die Pferdeausrüstung bei der Kavallerie und der Artillerie Folgendes fest:

Art. 55. Für die Kavallerie:

„Ungarischer Sattel mit ledernem Sitz und gefüttertem Sattelkissen unter dem Gestell, mit Hufeisen-, Nägel- und Putztaschen und einem Pistolenriemen versehen. Unter dem Sattel eine wollene Decke.

„Zwei Pistolenholstern von schwarzem Leder.

„Zaum, Trense, Halfter, Gurt und übriges Riemenzeug von schwarzem Leder; Garnitur gelb; Schnallen und Steigbügel schwarz; Gebisse und Kinnfette verzinkt.

„Satteldecke von schwarzem Schafpelz mit Einfassung von karminrothem Tuch und ledernem Besatz.“

Art. 56 für die Artillerie :

„Reitzzeug wie bei der Kavallerie, jedoch Satteldrücke von dunkelblauem Tuch mit schwarzlächrother Einfassung, Vorstoß und Granate; Sitz von schwarzem Schafpelz.“

Diese grundsätzlichen Bestimmungen fanden im Reglemente über die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres vom 27. August 1852 ihre nähere Ausführung.

Diese gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen, nach denen der ungarische Sattel bei unserer Kavallerie und Artillerie eingeführt ist, sind schon seit einer Reihe von Jahren, als für unsere Milizverhältnisse unpassend, vielfach angegriffen worden, und es gehen diesen Ansichten die Erfahrungen unterstützend zur Seite, die namentlich in den Kavallerieschulen gemacht werden. Der ungarische Vossattel mag in den Ländern passen, die ihr Remontewesen so organisirt haben, daß jedem Remontepferd aus einer großen Auswahl von Satteldrüeken der ihm gerade passende ausgezucht werden kann; für unsere Verhältnisse dagegen ist er schon, weil diese sorgfältige Auswahl nicht stattfinden kann, nicht praktisch. Er ist dieß aber auch nicht, weil er den Reiter zu weit vom Pferde entfernt hält und ihm dadurch eine richtige Anwendung der Schenkel und eine richtige Führung unmöglich macht. Der ungarische Vossattel, an sich schon schwer, vermehrt gerade dadurch des Reiters Gewicht, daß dieser dem Pferderücken nicht möglichst nahe gebracht wird und so ein Wackeln des Sattels verursacht. Zudem veranlaßt es den Reiter, namentlich aber den ungeübten Milizsoldaten, sich beim Reiten gehen zu lassen, und dadurch hauptsächlich entstehen die unverhältnißmäßig vielen Drücke, die wir bei unsern Kavallerie-Übungen zu beklagen haben, und die im Felde die Kavallerie in kürzester Zeit kampfunfähig machen müßten und in Friedenszeiten enorme Abschätzungsvergütungen veranlassen.

Die Bemühungen, diesen Uebelständen entgegen zu treten, waren lange umsonst; so verschiedenartige Modifikationen man auch vorschlagen mochte, immer zeigten sich die gleichen fatalen Erscheinungen.

Unter diesen Verumständen richtete der Oberst der Kavallerie sein Augenmerk auf ein neues Sattelsystem, das von dem dänischen Major von Barth in einer im Jahre 1858 herausgekommenen Broschüre beschrieben wurde. Bei näherer Prüfung dieses Systems und eines von Herrn Major v. Barth bereitwilligst gesandten Modells ergab sich schon damals, daß dieser Sattel, weil er in der Konstruktion seiner festen Unterlage, des eigentlichen Bokes, den Bau und die Taille aller verschiedenen Pferde so weit berücksichtige, daß man nur eine Größe anzufertigen brauche, die mit Hilfe einiger, auf die Stege befestigter Tuchstreifen für alle Pferde angepaßt werden könne, unzweifelhaft für unsere Verhältnisse große Vortheile biete.

Im Februar 1860 wurden dann vom eidg. Militärdepartement ein vollständiger Sattel und ferner 9 Böcke bestellt, mit welchen dann in

den Schulen des gleichen Jahres die ersten Versuche stattfanden. Das Urtheil über das neue System war ein durchweg günstiges. Am jedoch noch gründlichere Proben vorzunehmen, wurde im Oktober 1860 unter der Leitung des Obersten der Kavallerie ein Detachement Artillerie und Kavallerie aus verschiedenen Kantonen mit alten und neuen Sätteln jetziger Ordnung, mit dänischen Sätteln und einigen andern Modellen versehen, während 12 Tagen in strengen Märschen von Arau über Rheinfelden, Denzlingen, Arberg, Bayerne, Lausanne, Romont und Neuenek nach Thun beordert. Es wurde dadurch wiederholt die Vorzüglichkeit des dänischen Systems konstatiert; doch blieben noch einige Zweifel übrig, ob sich dasselbe auch bei großer Hitze bewähre, und es schien die Hinterpakung noch zu wünschen übrig zu lassen. Um die Erfahrungen, welche mit dem Barth'schen Sattel in Dänemark gemacht wurden, gleichzeitig aber auch, um noch andere Sättel, mit welchen bei fremden Armeen Versuche angestellt wurden, zu prüfen, sandte das Militärdepartement im Frühjahr 1861 einige Offiziere nach Hannover, Dänemark und Preußen ab; und um Erfahrungen über den Gebrauch der Sättel bei großer Hitze zu sammeln, fanden weitere Versuche auf dem Marsche der Guidonspagnie von Genf nach Luzern, im Truppenzusammenzuge im Hochgebirge und im Kavallerie-Wiederholungskurs in Neunkirch statt. Die Resultate der Mission nach Dänemark, wie die weiteren Versuche, bestätigten das früher gewonnene günstige Urtheil für das neue Sattelsystem, wenn sich auch bei den betreffenden Offizieren die Ansicht geltend machte, daß in manchen Details, namentlich aber in der Pakung, zweckentsprechendere Aenderungen anzubringen seien.

Gegen Ende des Jahres 1861 setzte dann das eidg. Militärdepartement zur Prüfung des sämmtlichen gewonnenen Materials und zur Ausarbeitung von definitiven Vorschlägen eine Kommission nieder, bestehend aus dem eidg. Inspektor der Artillerie, Oberst Herzog, dem Obersten der Kavallerie, Oberst Ott, dem Oberinstruktor der Kavallerie, Oberst von Linden und dem Stabspferdarzt Nychener. Diese Kommission berieth unter dem Vorsitze des Vorstehers des eidg. Militärdepartements und sprach sich im Grundsätze für das dänische System aus; dagegen kam sie noch zu keinen endgültigen Anträgen, berieth aber das Pferdeequipment bis in die Details und beschloß dann, die vorhandenen zehn Sättel nach Maßgabe dieser Beratungen herichten und sodann weitere Versuche mit denselben vornehmen zu lassen, damit dann definitive Vorschläge nicht nur über das Sattelsystem selbst, sondern über alle Accessorien zum Sattel, beziehungsweise über das ganze Pferdeequipment, gemacht werden könnten.

Der Sommer des Jahres 1862 wurde dann benutzt, um in den Kavallerieschulen, namentlich aber auch in den Artillerieschulen, die weiteren endgültigen Versuche zu machen und die verschiedenen Details noch näher zu studiren. Es darf hier namentlich hervorgehoben werden, daß Herr Oberstlieutenant Fornaro sich mit der Frage der Bäumung

beschäftigte und diejenigen Modifikationen zur Pakung vorschlug, welche nachher die Annahme des Barth'schen Systems ermöglichten.

Unterm 21. Oktober 1862 trat dann die bereits oben genannte Kommission, unter dem Vorsitze des gegenwärtigen Chefs des Militärdepartements und unter Zuzug von Hrn. Oberstlieutenant Fornaro, neuerdings zusammen.

Sie erklärte die Sattelfrage für spruchreif, und sprach sich einstimmig für Einführung des Barth'schen Vossattels mit Ueberzug und Satteldeke bei Artillerie und Kavallerie aus. Ebenso einmüthig, wie bezüglich des Sattelsystems, sprach sich die Kommission über die Accessorien zum Sattel aus, über welche wir unten noch einige nähere Aufschlüsse ertheilen werden.

Indem wir Ihnen diesen kurzen Ueberblick über den Gang der Versuche vor Augen führen, gereicht es uns zur hohen Befriedigung, daß dieselben, während sonst bei solchen Versuchen das nahe liegende Gute gerne ob dem Gange nach noch etwas Besserm erst nach langem Kampfe zur Anerkennung kommt, so schnell ihren Abschluß gefunden. Wir nehmen daher auch keinen Anstand, Ihnen die Anträge der Kommission, wie wir sie in nachstehendem Gesetzesvorschlage näher formulirt haben, Ihrer Annahme zu empfehlen, und beschränken uns darauf, zur Erläuterung des besagten Entwurfes und zur Erklärung des Modelles, das diese Botschaft begleitet, noch einige nähere Erläuterungen zu geben, indem wir uns im Uebrigen auf die Protokolle und die Berichte der Sattelkommission beziehen.

Das Sattelsystem selbst betreffend, haben wir nach dem im Eingang Erwähnten kaum nothwendig, dessen Vorzüge gegenüber dem bisherigen noch mehr hervorzuheben.

Die Stege sichern durch ihre mit dem Pferderücken parallel gehende Lage die größt mögliche Ruhefläche. Die Stegpolster sind auf ein Minimum beschränkt, da gerade das Polster des bisherigen Sattels so häufig Drücke veranlaßte, und lassen Gelegenheit, durch Vermehrung der Einlagen in Keilform jeden Vos für jedes Pferd anzupassen, ohne hiedurch den Reiter so weit vom Pferderücken zu entfernen, wie dieß auf so unnatürliche Weise beim Ordonnanzsattel der Fall ist. Den Sitz betreffend, so wird, um den begründeten Klagen über allzugroße Härte desselben beim ursprünglichen Modell zu begegnen, eine leichte Polsterung zwischen Grundstiz und Ueberzug angebracht, welche zugleich den zu raschen Uebergang von der untern Kante der Stege zur Rippenwölbung des Pferdes ausgleicht.

Die Schabrake ist beim neuen System für die Mannschaft durchaus unnöthig, und es genügt die Satteldeke, die unter den Sattel gelegt wird. Auch bei den Offizieren fällt die Schabrake weg.

Eine wichtige Aenderung betrifft die Hinterpakung des Pferdes. Der gegenwärtige Mantelsak, der sehr oft das Pferd an seinen empfindlichsten

Theilen verletzte, indem er den Rückenwirbeln und Nieren zu nahe kam, soll durch die Sacoches ersetzt werden, die in Frankreich durch langjährige Proben hindurch sich bewährt haben, für Unterbringung der Ausrüstungsgegenstände mehr Raum bieten, bequem sind und zugleich eine niederere Hinterpackung ermöglichen. Die Sacoches sind zwei an einem Mittelstücke angebrachte Säcke, welche an den Hinterzwiesel (Sattelkranz) angestreift zu beiden Seiten des Pferdes herabhängen, wobei jeder Druck auf dem Rücken vermieden wird.

Da der Mantelsak, wie bei den Fußtruppen der Tornister, zu der kleinen Ausrüstung des Mannes gehört, so erleidet durch Einführung der Sacoches der betreffende Abschnitt des Gesetzes vom 27. August 1851 (Art. 36, Ziffer 2) eine Abänderung.

Bei dem neuen Packungssystem wird die Stallbefe hinten aufgeschmalt, statt sie unter den Sattel zu legen. Dadurch wird das Decken des Pferdes im Divouac oder beim Halt ermöglicht, ohne deshalb absatteln zu müssen, während die Defe unter dem Sattel Drücke verursachte und den Reiter weit vom Pferde entfernte.

Der Vorschlag von nur einer Pistolenhalfter hat seinen Grund darin, daß, wie allgemein anerkannt wird, eine Schußwaffe für unsere Kavallerie hinlänglich genügt, indem die Schußwaffen bei der Reiterei und namentlich bei einer wenig geübten Miliz von sehr untergeordnetem Belange sind. Andererseits wird durch das Wegfallen der einen Pistolenhalfter und damit auch der einen Pistole die Packung des Pferdes wesentlich erleichtert. Dafür werden als Vorderpackung Paktaschen angebracht, welche Raum für diejenigen Effekten geben, die nicht in den Sacoches verpackt werden.

Die Schußwaffe ist im bisherigen Gesetze nicht näher bezeichnet, und es können darüber auch keine nähern Bestimmungen getroffen werden, bis die Frage des Kalibers für die Handfeuerwaffen ihre Erledigung gefunden hat.

Für Baum und übriges Riemenwerk, wie überhaupt für die ganze Pferdeequipirung (Siz und Taschen inbegriffen), wird braunes Lederwerk vorgeschlagen, nachdem dieses sich durch die Erfahrung nicht nur in andern Staaten, sondern auch bei unserm Sattel bewährt hat. Es wird durch Einführung des braunen Lederzeuges zugleich die schnelle Abnutzung der Kleider durch Verschmuzen vermieden.

Für sämtliche berittene Offiziere schlagen wir die Beibehaltung des englischen Sattels vor, da die Einführung eines besondern Offizierssattels kein Bedürfnis ist und die Sacoches sehr leicht an demselben angebracht werden können.

Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, daß ein Grund zu den vielen Klagen über den Ordonnanzsattel nicht nur in dem für uns unpassenden System, sondern sehr oft auch in der fehlerhaften Konstruktion der Sattelböcke lag. Eine solche fehlerhafte Konstruktion des wichtigsten Bestandtheiles des Sattels hätte unzweifelhaft auch beim neuen System

seine üblen Folgen, daher der Vorschlag im Art. 6 des neuen Gesetzesentwurfes nicht nur die Sattelböcke vor ihrer Einkleidung einer sorgsamten Kontrolle durch den Bund zu unterwerfen, sondern die Bestellung der Sattelböcke geradezu von Bundes wegen besorgen zu lassen. Die wichtige Arbeit soll dadurch Fabrikanten zugewendet werden, die eine durchaus untadelhafte und gleichmäßige Waare liefern. Daß die Fabrikation des Barth'schen Sattels auch bei uns sich leicht ausführen läßt, haben die Modelle bewiesen, die in der Schweiz angefertigt und zu den Versuchen benutzt wurden. Erhebliche Mehrkosten können dadurch den Kantonen sicherlich nicht erwachsen.

Auch für den Stoff der Unterdecke, welche nicht nur dem Sattel, sondern auch der Packung zur Unterlage dienen muß, ist eine bessere Auswahl zu treffen, als dieß gemeiniglich geschieht. Dieser Stoff kann aber nur dann in guter Qualität und zugleich verhältnißmäßig billig und von durchweg gleicher Farbe erstellt werden, wenn der Gesamtbedarf aus einer Quelle bezogen wird.

Nach dem bereits in seinen Details ausgearbeiteten Reglemente, das von der Sattelkommission dem eidg. Militärdepartemente vorgelegt wurde, erleiden auch die kleinen Ausrüstungsgegenstände im Sinne der Erleichterung des Pferdes einige Modifikationen. Da die nähere Bestimmung darüber Sache des Reglementes und nicht des Gesetzes ist, so beschränken wir uns darauf, die Sache hier angedeutet zu haben.

Ueberhaupt scheint es uns angemessen, im Gesetze nur die Grundsätze und nicht detaillirte Bestimmungen niederzulegen, wie dieß zum Theil im Gesetze von 1851 geschehen ist; deßhalb haben wir im neuen Gesetzesvorschlage die Bestimmungen über die Farbe der Satteldecke, Garnitur und Deckel der Pistolenholster, Farbe der Steigbügel und Schnallen, Beschreibung der Verzierungen u. s. w. nicht mehr aufgenommen.

Noch erlauben wir uns, einige nähere Angaben über die Gewichts- und Kostenverhältnisse des neuen Equipements gegenüber dem bisherigen beizufügen :

	Bisher.		Künftig.	
	℥	Loth.	℥	Loth.
Zaum mit Gebiß, Trense und Halfter .	5	8	3	7
Sattel mit allem Lederwerk, Paktaschen, Mantel, Mantelsak, Stiefelsak, Stalldecke, Schabrake, Puzzeug, Gisen, Inhalt des Mantelsakes, Jouragestrif, Uebergurt, Haferfak oder Sacoches .	59	—	55	16
	64	8	58	23
	58	23		

Die neue Equipirung ist somit um
 nach Abrechnung der zweiten Pistole
 alle Zugehör) um ℥ 8 15 Loth.

Die neue Ausrüstung wird auf etwa Fr. 7. 39 höher zu stehen kommen, wovon die zweite Pistole mit Fr. 30. 50 in Abzug zu bringen ist, so daß nach dem gegenwärtigen Vorschlag auf die Ausrüstung eines jeden Rekruten und seines Pferdes eine Ersparniß von Fr. 23. 11 gemacht werden wird.

Was nun die weitere Ausführung des Gesetzes anbetrißt, so denken wir, nach dem Vorgange bezüglich des abgeänderten Bekleidungsreglementes an die Stelle der bezüglichlichen Abschnitte des Reglementes vom 27. August 1852 ein neues, bereits im Entwurfe vorhandenes Reglement, betreffend die Pferdequipirung, zu erlassen und dann, wenn auch noch über die zukünftige Bewaffnung der Armee entschieden sein wird, ein neues, die gesammten Vorschriften über Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Heeres umfassendes Reglement auszuarbeiten.

Die Pferdequipirung im Besondern betreffend, so beabsichtigt der Bundesrath, jedem Kantone, wie bisher üblich, ein ganzes Pferdequipement als Modell zuzustellen, damit diejenigen Theile, deren Anschaffung die Eidgenossenschaft nicht selbst besorgt, diesen Modellen gemäß ausgeführt werden können.

Indem wir Ihnen den nachstehenden Gesetzentwurf nochmals zur Genehmigung empfehlen, benutzen wir den Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 1. Dezember 1862.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Stämpfli.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schüeß.

Gesetzentwurf

betreffend

Einführung einer neuen Ausrüstung der Pferde des Bundesheeres.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 1. Dezember
1862;
in theilweiser Abänderung des Bundesgesetzes über Bekleidung, Be-
waffnung und Ausrüstung des Bundesheeres vom 27. Augustmonat 1851
(II, 421),

beschließt:

Kleine Ausrüstung.

Art. 1.

(Abänderung von Art. 36, Ziffer 2 und Art. 50, zweites Alinea.)

Jeder Mann, vom Feldweibel abwärts, soll bei den Truppen zu
Pferd versehen sein

- a. mit zwei Paktaschen, (sacoches) von braunem Leder;
- b. mit den durch das Spezialreglement vorgeschriebenen Gegenständen
der kleinen Ausrüstung.

Ebenso sollen sämtliche berittene Offiziere mit je zwei Paktaschen
von braunem Leder versehen sein.

Bewaffnung der Berittenen und Ausrüstung der Pferde.

Art. 2.

(Abänderung der Artikel 40 und 55.)

Die berittenen Unteroffiziere und Trompeter, so wie die berittene
Mannschaft bei der Kavallerie und Artillerie, erhalten als Schußwaffe eine
Pistole nach Ordonnanz.

Die Ausrüstung der Pferde ist:

Für die Kavallerie:

Ein Sattel mit hölzernen, unter sich durch Eisen verbundenen Stegen
und ledernem Sitz. Unter dem Sattel eine wollene Satteldecke.
Vorderpackung: Eine Pistolenholster und zwei Puztaschen.
Baum und übriges Riemenwerk von braunem Leder.

Art. 3.

(Abänderung des Art. 56.)

Für die Artillerie:

Pferdeausrüstung wie die Kavallerie.

Art. 4.

(Abänderung der Artikel 57, 58, 59 und 60.)

Für die Offiziere der Kavallerie, der Artillerie, des eidg. Stabes und die berittenen Offiziere der Infanterie:

Englischer Sattel, unter demselben eine Satteldede, zwei Pistolenholstern, Zaum und übriges Riemenwerk von braunem Leder.

Art. 5.

Die in diesem Gesetze vorgeschriebenen Aenderungen beziehen sich nur auf neue Anschaffungen.

Die bisherigen Gegenstände der Pferdeausrüstung sind zulässig, so lange sie noch brauchbar sind.

Art. 6.

Die Anschaffung und Kontrollirung der Sattelböcke geschieht durch die Eidgenossenschaft. Die Kantone haben ihren Bedarf aus den eidgenössischen Magazinen zu beziehen, aus welchen ihnen die Sattelböcke mit Grundsiß kontrollirt und zum kostenden Preise verabsolgt werden.

In gleicher Weise legt die Eidgenossenschaft ein Magazin an, aus welchem die Kantone das für die Satteldede erforderliche Tuch zu beziehen haben. Dasselbe wird zum kostenden Preise verabsolgt.

Art. 7.

Der Bundesrath wird die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen nähern Vorschriften erlassen.

Das Bundesgesetz über Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres vom 27. August 1851 bleibt in so weit in Kraft, als es durch vorstehende Bestimmungen und das Gesetz vom 21. Christmonat 1860 (VII, 1) nicht abgeändert ist.



Botschaft des Bundesrathes an die gesetzgebenden Räthe der Eidgenossenschaft, betreffend Einführung einer neuen Aufrüstung der Pferde des Bundesheeres. (Vom 1. Dezember 1862.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	57
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.12.1862
Date	
Data	
Seite	555-563
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 910

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.